

# Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisfreunde Nussdorf e. V.“ (TFN) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Nussdorf.

## § 2 Zweck des Vereins

ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage.

Zum Erreichen dieses Zwecks dienen:

- a) Förderung der Jugendarbeit
- b) Förderung des Breitensports
- c) Förderung des Mannschaftssports

Der gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## § 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessport-Bund e.V. und des Tennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen beider Verbände.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- erwachsenen Mitgliedern (aktiv/passiv)
- jugendlichen Mitgliedern (aktiv/passiv)
- in Ausbildung befindlichen Mitgliedern (aktiv/passiv)
- Schnuppermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Erklärung:

- Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen. Sie müssen jährlich unaufgefordert spätestens bis zum 30.11. des Geschäftsjahres einen entsprechenden Nachweis über ihren Status zum 1.1. des Folgejahres in schriftlicher Form an den Kassierer oder den Mitgliederreferenten erbringen.

## Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

- Schnuppermitglieder sind Mitglieder, die eine Schnuppermitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr abgeschlossen haben. Eine Schnuppermitgliedschaft ist nur einmalig möglich. Während der Schnuppermitgliedschaft sind keine zusätzlichen Leistungen zu erbringen.  
Die Schnuppermitgliedschaft endet am 31.12. des Geschäftsjahres und geht im Folgejahr automatisch in eine entsprechende aktive Mitgliedschaft über, wenn nicht schriftlich bis zum 30.11. des Geschäftsjahres (Eingangsdatum) beim Kassierer oder Mitgliederreferenten gekündigt wird.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden (einfache Mehrheit der Anwesenden). Sie sind von der Beitragspflicht und von den zusätzlichen Leistungen befreit.

Als Zeitpunkt für die Alters- und Beitragseinstufung zählt der Beginn des Geschäftsjahres.

Ein Antrag auf Änderung der Art der Mitgliedschaft von aktiv zu passiv (oder umgekehrt) muss schriftlich bis zum 30.11. des Geschäftsjahres beim Kassierer oder Mitgliederreferenten vorliegen und wird mit Beginn des Folgejahres wirksam.

Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sind die vorhandenen Spielmöglichkeiten zu berücksichtigen. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

### § 7 Rechte des Mitglieds

- Jedes Mitglied darf die Einrichtungen des Vereins nutzen und an den Veranstaltungen teilnehmen.
- Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen des Vereins nur im Rahmen der Gastspielregelung benutzen, d.h. mit der max. vorgegebenen Stundenzahl pro Jahr und gegen Entrichtung der entsprechenden Gastspielgebühr.
- Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

### § 8 Pflichten des Mitglieds

- Diese Satzung und die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind für die Mitglieder verbindlich.
- Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und das Ansehen des Vereins zu unterstützen.

## Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

- Alle Mitglieder sind zur jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Ordnung „Mitgliedsbeiträge, zusätzliche Leistungen, Gebühren, Umlagen“ festgelegt.
- Alle jugendlichen aktiven Mitglieder sind verpflichtet, ab dem Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, jährlich zusätzliche Leistungen in Form von Arbeitsstunden eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied zu erbringen.
- Alle erwachsenen aktiven Mitglieder sind verpflichtet, jährlich zusätzliche Leistungen in Form von Arbeitsstunden eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied zu erbringen. Diese Pflicht endet in dem Jahr, in dem das Mitglied 65 Jahre alt wird.
- Die Anzahl der jeweils zu erbringenden Arbeitsstunden ist in der Ordnung „Mitgliedsbeiträge, zusätzliche Leistungen, Gebühren, Umlagen“ festgelegt.
- Sollten die jeweiligen Arbeitsstunden nicht komplett innerhalb des Geschäftsjahres erbracht worden sein, ist das Mitglied verpflichtet, pro nicht-geleisteter Arbeitsstunde ersatzweise einen in der Ordnung „Mitgliedsbeiträge, zusätzliche Leistungen, Gebühren, Umlagen“ festgelegten Betrag zu entrichten.

### § 9 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, zusätzliche Leistungen, Gebühren, Umlagen

- werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Die Aufnahmegebühr ist nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
- Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die erneut eine Ausbildung durchführen, können auf Antrag eine Beitragsermäßigung durch den Vorstand erhalten.
- Die Beiträge sind im 1. Quartal des Rechnungsjahres fällig. Sonstige Gebühren werden im 4.Quartal zur Zahlung fällig.
- Bei Zahlungsverzug von einem Monat kann eine Mahngebühr angesetzt werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
- Barzahler werden aufgrund der zusätzlichen Mehrarbeit gegenüber dem Bankeinzugsverfahren mit einer vom Vorstand festgelegten Bearbeitungsgebühr belastet.

### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt muss schriftlich bis zum 30.11. des Geschäftsjahres beim Kassierer oder Mitgliederreferenten erklärt werden und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden.  
Gründe: - Zahlungsrückstand länger als 1 Jahr.  
- Verletzung der Ordnung oder der Interessen des Vereins.  
- Nichtbefolgung von Beschlüssen.  
- Unehrenhaftes, unsportliches Verhalten.
- Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Die Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

- Vereinseigene Gegenstände, auch wenn diese durch Gebühr ausgeliehen sind, müssen bei Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben werden.

### § 11 Disziplinarangelegenheiten

werden vom Vorstand geregelt und können Verwarnungen, Spielsperre, Geldbuße bis 500 € oder Ausschluss zur Folge haben.

### § 12 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Alle Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines Amtes ist die Mitgliedschaft.

Wiederwahl ist möglich.

### § 13 Mitgliederversammlung

- muss im 1. Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- wird unter Einhaltung einer Frist von mind. 4 Wochen vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen oder durch Rundbrief bekannt gegeben.
- Die Einladung muss die Tagesordnung beinhalten.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

- Berichte der Vorstandsmitglieder
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Kassierers
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Satzungsänderungen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge, zusätzlichen Leistungen, Gebühren, Umlagen
- Genehmigung des Haushalts für das laufende Jahr
- Behandlung von Anträgen

In dringenden Fällen, oder wenn 10% der Vereinsmitglieder den Antrag stellen, ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht bewertet.

Wahlen und Abstimmungen können durch Stimmzettel oder Handzeichen erfolgen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald ein Mitglied sich dafür ausspricht.

Bei Satzungsänderungen sowie bei Veräußerung oder Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die

## Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

Änderung(en) in der Tagesordnung schlagwortartig angekündigt war(en). Die Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung sind zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 14 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- 1. Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in) und stellv. Vorsitzende(r)
- Sportwart(in) und Breitensportwart(in)
- Jugendwart(in)
- Kassierer(in)
- Mitgliederreferent(in)
- Technikbeauftragte(r)
- Beauftragte(r) für Plätze und Außenanlagen
- Beauftragte(r) für Hausverwaltung, Einkauf, Veranstaltungen
- Beauftragte(r) für Presse, IT, Internet

Es dürfen maximal zwei Ämter von einer Person verwaltet werden. In diesem Fall verfügt dieses Vorstandsmitglied bei Abstimmungen lediglich über eine Stimme.

Vorstandsämter dürfen auch von mehreren Personen gleichzeitig bekleidet werden. In diesem Fall haben alle dem Vorstand angehörigen Personen bei Abstimmungen das volle Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine komplette Neuwahl sollte vermieden werden, damit nicht die gesamte Erfahrung der Vergangenheit verloren geht.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet die Geschäfte.

Ausgaben bis 500 € kann der Kassierer vornehmen. Ausgaben über 500 € bis 2.500 € müssen vom Kassierer und einem gesetzlichen Vertreter genehmigt sein. Bei Ausgaben über 2.500 € muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn 1/3 des Vorstandes diesen Wunsch äußert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied.

Scheidet der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, wählt der Vorstand aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern einen Vertreter aus.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

### § 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer

- prüfen einmal im Jahr Kassenführung und Vermögensverwaltung
- geben der Mitgliederversammlung einen Statusbericht (mit Unterschrift)
- unterrichten bei Mängeln vorher den Vorstand
- haben uneingeschränkte Einsichtnahme in alle Unterlagen.

Die Kassenprüfung und der Jahresabschluss müssen durch 2 Prüfer erfolgen.

### § 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

Ordnungen bestehen als:

- Geschäftsverteilungspläne
- Mitgliedsbeiträge, zusätzliche Leistungen, Gebühren, Umlagen
- Platzordnung
- Hausordnung
- Datenschutzordnung

### § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

Das restliche Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein (TSV Nussdorf) zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

### § 18 Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen und durch zwingende Rechtsbestimmungen vorgeschriebenen Fälle entscheidet der Gesamtvorstand.

## Satzung der Tennisfreunde Nussdorf e.V.

### § 19 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung der Tennisfreunde Nussdorf e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen / Enz in Kraft. Sie ersetzt die Abteilungssatzung der Tennisabteilung des TSV Nussdorf e.V. vom 23.03.1971 in der zuletzt gültigen Fassung. Der eingetragene Verein Tennisfreunde Nussdorf ist Rechtsnachfolger der wirtschaftlich selbständigen Tennisabteilung des TSV Nussdorf e.V.

### § 20 Übergangsbestimmungen

Die Mitglieder der Tennisabteilung des TSV Nussdorf e.V., die nicht bereits als Gründungsmitglieder die Mitgliedschaft bei den Tennisfreunden Nussdorf e.V. besitzen, erwerben die Mitgliedschaft abweichend von § 6 durch einfache Beitrittserklärung die keiner Annahme durch den Vorstand bedarf.

Geändert, Nussdorf den 01.03.2024